

Schwedisches Beispiel eines Rahmenvertrags (für OSS Beschaffungen) — und was davon in der Schweiz anwendbar ist

Dr. Christian Laux, LL.M.
Rechtsanwalt



IT-Beschaffungs-
konferenz 2013

28. August 2013, Bern

Einleitend: Grund für die Fragestellung



AGB Bund erlauben Flexibilität: «... *soweit in der Offertanfrage keine Abweichungen vorgesehen sind.*»

Sonderbedingungen für OSS sind möglich:

- Rechtsgewährleistung
- Sachgewährleistung
- Haftung
- Urheberrecht

Wie funktioniert das Schwedische Modell?



- Beschaffungsrecht
- Zusicherungen der Anbieter
 - Gewährleistung
 - Haftung
- Kein Bezugszwang, aber Bezugsrecht

Vorteile des Schwedischen Modells



Die Verwaltung bekommt Sicherheit:

- Vertragspartner
- Rechtsgewährleistung
- Sachgewährleistung
- Haftung
- Urheberrecht

Machbarkeit für die Schweiz?



- Ja (Mini Competition im Rahmenvertrag)
- Bei Ausgestaltung gemäss schwedischem Modell liegt der Ball bei den Anbietern:
 - Zusicherungen
 - Flankierende Massnahmen
- Im Gegenzug: Erwartung, dass sich Investitionen ins Ökosystem lohnen

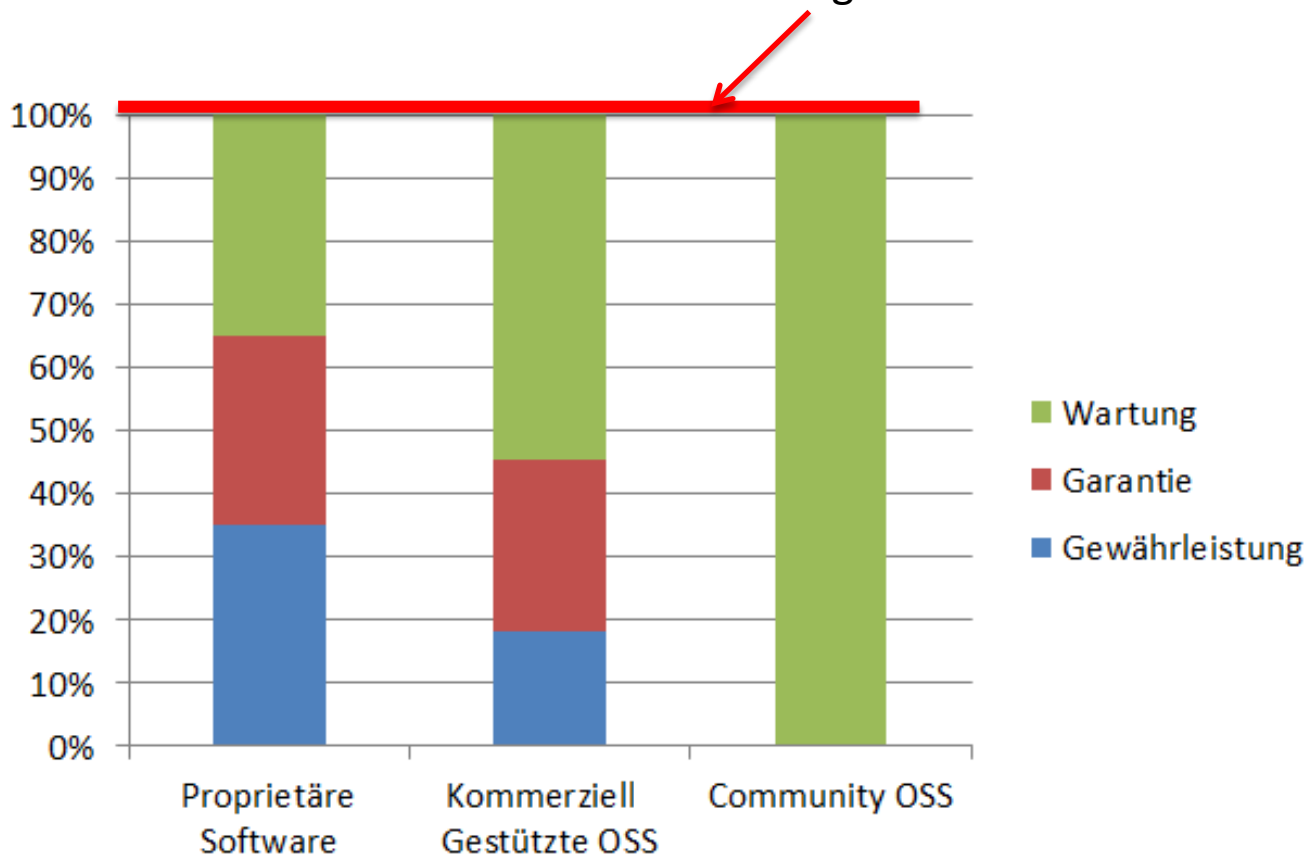
Diskussionspunkte



- Mindestanzahl Anbieter
- Mini Tender vs. «Rotationsprinzip»
- Ausgestaltung Rahmenvertrag
 - Mindestanforderungen
 - Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltungsmöglichkeiten

Die Ausschreibung könnte auch verlangen: «Service Level erreicht». (WIE nicht von Bedeutung.)
Gewichtung nach Preis.



Diskussion



Dr. Christian Laux
Rechtsanwalt, LL.M.
christian.laux@lauxlawyers.ch

LAUX LAWYERS
Seegartenstrasse 2
P.O. Box 360
CH – 8024 Zurich
+41 44 880 2424
<http://www.lauxlawyers.ch>